

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 1 "Vor dem Berge" - 1. Erweiterung - Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 3, Gemarkung Hohenrode; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 69
- im Osten : durch die im Abstand von 3,50 m östlich der Wegeparzelle 146 verlaufende Plangebietsgrenze
- im Süden : durch die im Abstand von 2,50 m südlich der Wegeparzelle 147 verlaufende Plangebietsgrenze
- im Westen: durch die Nordgrenze der Wegeparzelle 147 und die Westgrenze des Flurstückes 69

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 - 1. Erweiterung - ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4, die Geschößflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Geragen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nord- bzw. Ostgrenze der betreffenden Grundstücke erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Hohenrode
in seiner Sitzung am 23. Nov. 1968

...gez. Bradt.....
(Beigeordneter)

...gez. Dörjes.....
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 30.9.1969

Der Gemeindedirektor:

gez. Dörjes

